

Kooperationsvereinbarung
über die Finanzierung eines zusätzlichen Studienschwerpunktes
im Studiengang Brandschutz und Sicherheitstechnik
am Fachbereich II – Mathematik – Physik – Chemie -
der Beuth Hochschule für Technik Berlin

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, vertreten durch den Leiter der Abteilung III,
- nachstehend SenInnDS genannt -,

die Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst-Akademie,
- nachstehend BFRA genannt -,

und

die Beuth Hochschule für Technik Berlin, vertreten durch die Präsidentin,
- nachstehend Beuth HS genannt -,

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Zweck

- (1) Ziel der Kooperation ist es, Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihr Bachelorstudium an der Beuth HS und die Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst bei der BFRA miteinander zu kombinieren. Dabei wird der Zugang direkt nach der Hochschulreife eröffnet. Ziel ist es, die Kombination von Studium und feuerwehrtechnischer Ausbildung in der Regelstudienzeit von 3,5 Jahren anzubieten. Hierdurch wird neben dem Bachelor of Engineering die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erworben.
- (2) Die Brandoberinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter, die im Doppelstatus zugleich Studierende der Beuth HS sind, erlangen durch das Studium an der Beuth HS und durch praktische und theoretische Ausbildungsabschnitte an der BFRA die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind. Hierzu bietet die Beuth HS den akkreditierten siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Brandschutz und Sicherheitstechnik“ mit der Vertiefungsrichtung „Brandschutz“ an. Dieser bereitet zusammen mit den ergänzenden Ausbildungsabschnitten an der BFRA sowohl auf die Aufgaben des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes als auch auf den Hochschulabschluss Bachelor of Engineering vor.
- (3) Die Parteien beabsichtigen auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrages bis zum 30.09.2025 zusammenzuarbeiten und jedes Jahr 20 Studienanfänger der BFRA zu immatrikulieren.

- (4) Die Beuth HS ist in das System der Hochschulverträge eingebunden. Im Finanzierungssystem des Hochschulvertrags 2018-2022 ist der Studiengang mit 40 Studieneingangsplätzen je Jahrgang berücksichtigt. Der Studiengang immatrikuliert zum Wintersemester. 20 Studienplätze sind für die Vertiefungsrichtung „Brandschutz“ vorgesehen und werden gemäß der Studienordnung im Rahmen eines gesonderten Zulassungsverfahrens (insbesondere aufgrund eines Auswahlverfahrens der Berliner Feuerwehr) vergeben.
- (5) Die Festlegung des Mehraufwands erfolgt über diese Kooperationsvereinbarung. Dabei ist der Mehraufwand der Durchführung eines zusätzlichen Studienschwerpunktes gegenüber einem üblichen einzügigen Studiengang ohne mehrere Schwerpunkte zu ermitteln und durch die BFRA zu finanzieren.
- (6) Der erforderliche Aufwuchs der Anwärterinnen und Anwärtern im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Jahrgang	Basiszahl	Studienanfänger /innen im Schwerpunkt Brandschutz	Studienanfänger/innen insgesamt im Studiengang Brandschutz und Sicherheitstechnik
WS 2019/20		20	40
SS 2020		0	0
WS 2020/21		20	40
SS 2021		0	0
WS 2021/22		20	40
SS 2022		0	0
WS 2022/23		20	40
SS 2023		0	0
WS 2023/24		20	40
SS 2024		0	0
WS 2024/25		20	40

Tabelle 1

Daraus ergeben sich für den siebensemestrigen Studiengang bis zum Wintersemester 2027/28 folgende geplante Kohorten bezogen auf den Studienschwerpunkt Brandschutz:

Beuth Hochschule													
Studiengang: Brandschutz und Sicherheitstechnik													
Tabelle 1: geplante Kohorten bis zum WS 2024/25													
Intake	2019 W	2020 W	2021 W	2022 W	2023 W	2024 W	2025 W	2026 W	2027 W	2028 W	2029 W	2030 W	Gesamtzahl
Semester													
7 WS 2019/20	20												20
8 SS 2020	20												20
9 WS 2020/21	20	20											40
10 SS 2021	20	20											40
11 WS 2021/22	20	20	20										60
12 SS 2022	20	20	20										60
13 WS 2022/23	20	20	20	20									80
14 SS 2023	20	20	20	20									60
15 WS 2023/24	20	20	20	20	20								80
16 SS 2024	20	20	20	20	20								60
17 WS 2024/25	20	20	20	20	20	20							80
18 SS 2025	20	20	20	20	20	20							60
19 WS 2025/26	20	20	20	20	20	20	20						60
20 SS 2026	20	20	20	20	20	20	20						40
21 WS 2026/27	20	20	20	20	20	20	20	20					40
22 SS 2027	20	20	20	20	20	20	20	20					20
23 WS 2027/28	20	20	20	20	20	20	20	20	20				20

Tabelle 2

§ 2 Kosten, Zahlungsmodalitäten

- (1) Als Bemessungsgrundlage des Mehraufwands dient, im Vergleich mit einem Standard-Bachelorstudiengang, neben dem Curricular-Norm-Wert (CNW) das Verhältnis aus seminaristischem Unterricht zu Übungen (SU/Ü) an Semesterwochenstunden. Der CNW liegt standardmäßig bei 5,15 und das Verhältnis aus SU/Ü bei 2/1.

Zum Zeitpunkt des Aufsetzens dieses Vertrages, würden bei Einrichtung der zusätzlichen Vertiefungsrichtung der CNW bei 5,46 und das Verhältnis aus SU/Ü bei 1,93 zu 1 liegen. Diese Werte liegen zum Zeitpunkt des Aufsetzens des Vertrages vor und werden der Finanzierungsberechnung zugrunde gelegt. Bei gravierenden Abweichungen behält sich die Beuth HS vor, den Vertrag dementsprechend nachzuverhandeln.

- (2) Das Einrichten eines zusätzlichen Studienschwerpunkts innerhalb des 1-zügigen Studiengangs ab dem Wintersemester 2019/2020 erfordert einen zusätzlichen finanziellen Mitteleinsatz, der sich wie folgt aus den Tabellen 3 und 4 darstellt:

Intake	2019 W	2020 W	2021 W	2022 W	2023 W	2024 W	2025 W	2026 W	2027 W	2028 W	2029 W	2030 W	Gesamtkosten in € ohne USt.
Semester													
WS 2019/20	0,00												0,00
SS 2020	0,00												0,00
WS 2020/21	0,00	0,00											0,00
SS 2021	55.000,00	0,00											55.000,00
WS 2021/22	55.000,00	0,00	0,00										55.000,00
SS 2022	55.000,00	55.000,00	0,00										110.000,00
WS 2022/23	55.000,00	55.000,00	0,00	0,00									110.000,00
SS 2023		55.000,00	55.000,00	0,00									110.000,00
WS 2023/24		55.000,00	55.000,00	0,00	0,00								110.000,00
SS 2024			55.000,00	55.000,00	0,00								110.000,00
WS 2024/25			55.000,00	55.000,00	0,00	0,00							110.000,00
SS 2025				55.000,00	55.000,00	0,00							110.000,00
WS 2025/26				55.000,00	55.000,00	0,00							110.000,00
SS 2026					55.000,00	55.000,00							110.000,00
WS 2026/27					55.000,00	55.000,00							110.000,00
SS 2027						55.000,00							55.000,00
WS 2027/28						55.000,00							55.000,00
													0,00

Tabelle 3

Kosten Feuerwehr*			
Jahr:	Mittelbedarf Netto in €:		Mittelbedarf Brutto in €:
2019	0,00	zzgl. USt.	0,00 €
2020	0,00	zzgl. USt.	0,00 €
2021	82.500,00	zzgl. USt.	98.175,00 €
2022	192.500,00	zzgl. USt.	229.075,00 €
2023	220.000,00	zzgl. USt.	261.800,00 €
2024	220.000,00	zzgl. USt.	261.800,00 €
2025	220.000,00	zzgl. USt.	261.800,00 €
2026	220.000,00	zzgl. USt.	261.800,00 €
2027	137.500,00	zzgl. USt.	163.625,00 €
2028	27.500,00	zzgl. USt.	32.725,00 €
2029	0,00	zzgl. USt.	0,00 €

*inkl. Auslauffinanzierung für die Kohorte 2024/25

Tabelle 4

- (3) Diese jährlichen Beträge werden der Beuth Hochschule von der BFRA erstattet.

- (4) Die Beuth Hochschule sichert die Ausbildung der zusätzlichen Studierenden im Bachelorstudiengang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowohl im Sachmittel- als auch im Personalbereich zu. Im Gegenzug erfolgt die Finanzierung der damit verbundenen Mehrausgaben in oben genannter Höhe gemäß Tabellen 3 und 4 für die Jahre 2019 bis 2028 durch die BFRA. Die Auslauffinanzierung für die bis zum WS 2024/2025 aufgenommenen Studienanfänger ist somit von der Finanzierung umfasst. Sofern die Kooperation über diesen Zeitpunkt oder das Jahr 2025 hinaus verlängert wird, ist die BFRA verpflichtet, den pro Studierenden berechneten Mehraufwand in Höhe von 5.500 Euro weiterhin zu zahlen. Die Zahlung der Mittel erfolgt als nicht rückzahlbarer Erstattung der Mehrausgaben.
- (5) Die Zahlung erfolgt als Pauschalbetrag an die Beuth HS nach Rechnungslegung der Beuth HS nach den für die Abrechnung der Mittel des Hochschulpakts geltenden Modalitäten in Teilbeträgen jeweils zum Beginn des Wintersemesters (01. Oktober eines Jahres) durch die BFRA. Die Mittelabforderung für das jeweilige Jahr ist bis spätestens zum 01. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres zu übersenden an

Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst-Akademie
Fachbereich Planung und Verwaltung (PV-B)
Ruppiner Chaussee 268
13503 Berlin
über
Berliner Feuerwehr
Zentraler Service – Finanzen –
Voltairestraße 2
10179 Berlin

§ 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Entsprechend den Zielvorgaben ist die Beuth HS im Rahmen der jeweils geltenden Prüfungsordnung für die Bereitstellung der aktuellen Studieninhalte des Studienganges „Brandschutz und Sicherheitstechnik“ verantwortlich.
- (2) Die BFRA ist für ihre praktischen und theoretischen Ausbildungsabschnitte verantwortlich, die für die Wahrnehmung von Aufgaben des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes qualifizieren.
- (3) Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs bedürfen der Bestätigung gemäß § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes durch die SenInnDS als Laufbahnordnungsbehörde für den feuerwehrtechnischen Dienst. Die SenInnDS wird im Zusammenhang mit der Bestätigung der Studienordnung und der Prüfungsordnung feststellen, dass der Studiengang die Anforderungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes erfüllt und mit dem Erlangen des akademischen Grades Bachelor of Engineering in dem Studiengang „Brandschutz und Sicherheitstechnik“ mit der Vertiefungsrichtung „Brandschutz“ die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (entsprechend der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt) erworben wird.

§ 4 Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an der Hochschule richten sich nach Maßgabe der geltenden hochschul- und beamtenrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden von der Beuth HS immatrikuliert und von der Berliner Feuerwehr in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sofern es erforderlich ist, kann die Berliner Feuerwehr darüber hinaus mit den Studierenden einzelvertragliche Regelungen abschließen. Die Regelungen über die vorzeitige Exmatrikulation aus in der Person oder in dem Verhalten der Studentin oder des Studenten liegenden Gründen sowie die Regelungen über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf und dem Vorbereitungsdienst dürfen durch den Einzelvertrag nicht ausgeschlossen werden.

§ 5 Anzahl der Teilnehmer/innen

- (1) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die von der Berliner Feuerwehr benannt werden, wird seitens der Beuth HS ein Studienplatz gewährt, sofern sie die Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen und die in dieser Vereinbarung festgelegte Höchstgrenze der Studienplätze nicht überschritten wird.
- (2) Die Berliner Feuerwehr benennt pro Jahrgang 20 Studienanfänger je Wintersemester.
- (3) Die Berliner Feuerwehr hat das Recht, ihre Studienplätze aus dem Kontingent für Studienanfänger anderer Berufs- oder Werksfeuerwehren zur Verfügung zu stellen. Diese Studienanfänger müssen die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen. Die BFRA bleibt dennoch verpflichtet zur Zahlung der kompletten Finanzierung gemäß § 2 dieses Vertrages.

§ 6 Inhalte und Ausbildungsrahmenplan der Laufbahnausbildung

Die Beuth HS und die BFRA verständigen sich frühzeitig und vertrauensvoll über einen Studienverlaufsplan, um Zeiträume planungssicher festzulegen. Frühzeitig bedeutet, dass mindestens 12 Monate vorher die theoretischen und praktischen Unterrichte, sowie die erforderlichen Lehrkräfte und Ausbilder geplant werden müssen. Die Inhalte der Ausbildungsabschnitte und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungen während der Laufbahnausbildung richten sich nach einem Ausbildungsrahmenplan. Der Ausbildungsrahmenplan wird von der BFRA im Einvernehmen mit der SenInnDS als Laufbahnordnungsbehörde aufgestellt. Dabei ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (APOgDFw) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des § 30 APOgDFw zu berücksichtigen. Die BFRA ist für die Laufbahnausbildung verantwortlich. Sie legt die Ausbildungsorte fest und kann Dritte an der Ausbildung beteiligen (z.B. bei Praktika außerhalb des Landes Berlin).

§ 7 Studieninhalte der Hochschule

Die Studieninhalte der Hochschule sowie der Prüfungsablauf richten sich nach der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs II der Beuth HS.

§ 8 Fachbeirat

Zur Sicherung einer hohen Qualität der Ausbildung streben beide Kooperationspartner die Einrichtung eines fachlich orientierten Beirats an. Der Fachbeirat soll den Kooperationspartnern Vorschläge zur konzeptionellen und fachlichen Weiterentwicklung sowohl für den Studiengang Brandschutz und Sicherheitstechnik als auch für die feuerwehrtechnische Zusatzausbildung unterbreiten.

§ 9 Verantwortliche Ansprechpersonen

- (1) Beide Seiten benennen verantwortliche Ansprechpersonen, u.a. zur Koordination und zur verwaltungstechnischen Abwicklung.
- (2) Die Beuth HS räumt der Ansprechperson Leserechte im studiengangsbezogenen Lernraumsystem Moodle ein.

§ 10 Gegenseitige Nutzung von Einrichtungen

Die für Vorlesungen, Seminare oder vergleichbare Veranstaltungen nach dem jeweiligen Studien- und Ausbildungsrahmenplan erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Beuth HS bzw. der BFRA kostenfrei zur Verfügung gestellt. Hierzu ist im Vorfeld eine Absprache über Art und Umfang der Nutzung durchzuführen. Die Vergabe und Nutzung von Räumen und Flächen der Beuth HS richtet sich nach der Raumnutzungs- und Entgeltordnung der Beuth Hochschule. Ferner beachten die Parteien bei der Nutzung von Einrichtungen der anderen Partei die dort geltende Hausordnung.

Dozentinnen und Dozenten der BFRA, die Einrichtungen der Beuth HS nutzen werden den Lehrbeauftragten der Beuth Hochschule gleichgestellt.

Die in diesem Rahmen erteilten Lehraufträge werden unter Anwendung der „Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen an der Beuth Hochschule“ sowie der „Allgemeinen Bestimmungen für Lehraufträge“ erteilt.

§ 11 Laufzeit

Der Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft und endet am 31.09.2025.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum Beginn des Wintersemesters eines Jahres gekündigt wird. Von der Kündigung unberührt bleiben laufende Jahrgänge bis zum Ende ihrer Regelstudienzeit plus zwei Jahre. Die Parteien werden im Falle einer Beendigung des

Kooperationsvertrages gewährleisten, dass die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung immatrikulierten Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß durchführen und beenden können.

§ 12 Weitere Regelungen

- (1) Die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst liegt im Interesse des Landes Berlin. Die Berliner Feuerwehr unterstützt die Beuth Hochschule für Technik Berlin bei der Gewinnung von Lehrpersonal aus dem Bereich des Brandschutzes.
- (2) Mindestens einmal pro Jahr findet als Gesprächstermin eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern der BFRA, der Beuth HS und der SenInnDS zum Austausch statt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, bleibt hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten dann die gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Berlin vereinbart.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

Für die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Berlin, den 4.7.2019

Klaus Zuch

III AbtL

Für die Berliner Feuerwehr

Berlin, den 25.6.2019

Homrighausen

Landesbranddirektor

Für die Beuth Hochschule für Technik Berlin

Berlin, den 27.6.2019

M. Gross

Präsidentin

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text.

Handwritten signature or name in blue ink, followed by a horizontal line and a small blue square.